

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 18. Februar 2016

Nummer

05

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	141
Öffentliche Zustellungen.....	142
Öffentliche Zustellung.....	143
1. Fischerprüfung 2016.....	143
Nettetal: Bebauungsplan Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ u. Flächennutzungsplan, 23. Änderung.....	143
Niederkrüchten: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Bebauungsplan Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“.....	146
Tönisvorst: Öffentliche Zustellung.....	147
Einladung Rat 25.02.2016.....	148
Viersen: 18. Änderung Friedhofsgebührensatzung.....	148
Öffentliche Zustellungen.....	152
Willich: Bürgerentscheid 24.02.2016 „Kugelhorn-Bäume“.....	153
Sonstige: Jagdgenossensch. Elmpt: Einladung 18.03.2016.....	153
Jagdgenossensch. Elmpt: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2016/2017.....	154
Jagdgenossensch. Waldniel: Einladung 29.03.2016.....	154
Jagdgenossensch. Neersen: Einladung 12.04.2016.....	155
Jagdgenossensch. Neersen: Auslegung Entwurf Haushalts- satzung 2016.....	156
Jagdgenossensch. Viersen-Süchteln: 1. Auslegung Entwurf Haus- haltssatzung 2016/2017 sowie 2. Einladung 06.04.2016.....	157
Jagdgenossensch. Willich Nr. IV: Einladung 10.03.2016.....	157
Einwohner am 30. November 2015.....	158
Einwohner am 31. Dezember 2015.....	158

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.12.2015

- Aktenzeichen 03193063941/sv

gegen:

Herrn
Piotr Szuksztul
Föhrenbacheck 23
47551 Bedburg-Hau

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 141

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 24.11.2015
- Aktenzeichen 03240500280/grä
gegen:**

Herrn
Juris Brodeckis
Garnstraße 23
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 142

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.02.2016
- Aktenzeichen 03280208735/li
gegen:**

Herrn
Johan Boss
Vaesrade 31 C
NL-6361 HH NUTH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 142

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 09.02.2016
- Aktenzeichen 03260368450/le
gegen:**

Herrn
Marc Dominique Andre Popoff
Rue Leandre Vaillat 13
F-74000 ANNECY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und

vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 142

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Lukasz Wojtala,

Aufenthaltsort unbekannt, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, VW Golf, amtliches Kennzeichen GBYRJ57 (PL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBI. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 15.02.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 288/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 143

Bekanntmachung des Kreises Viersen

1. Fischerprüfung 2016

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischerei-

behörde des Kreises Viersen findet am **10. und 11. Mai 2016** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **11.04.2016** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 15.02.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Eicher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 143

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Karl-Reulen-Straße) im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 30.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Karl-Reulen-Straße) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums von Nettetal-Lobberich an der Niedieckstraße in Höhe der Einmündungsbereiche der Bongartzstraße und der De-Ball-Straße. Es wird begrenzt im Norden durch die Hausgartenbereiche der Wohnbebauung an der De-Ball-Straße und der gemischt genutzten Bereiche an der Oberen Färberstraße, im Süden und Osten durch die Karl-Reulen-Straße und die Baugebiete des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ sowie im Westen durch die Niedieckstraße, an die sich die Wohn- und Mischgebiete entlang der Niedieckstraße, der Bongartzstraße und der Straße „An der Weberei“ anschließen.

Die Größe des Plangebietes beträgt knapp 0,8 Hektar.

Der Lebensmitteldiscountmarkt an der Niedieckstraße in Höhe der Einmündung der Bongartzstraße ist einer von zwei Nahversorgungsstandorten innerhalb des Stadtteils Lobberich. Zur nachhaltigen und langfristigen Sicherung dieses Standortes soll diesem

Lebensmittelmarkt die Möglichkeit gegeben werden, sich an die heutigen Marktbedingungen anzupassen und eine zeitgemäße Erweiterung der Verkaufsfläche vorzunehmen.

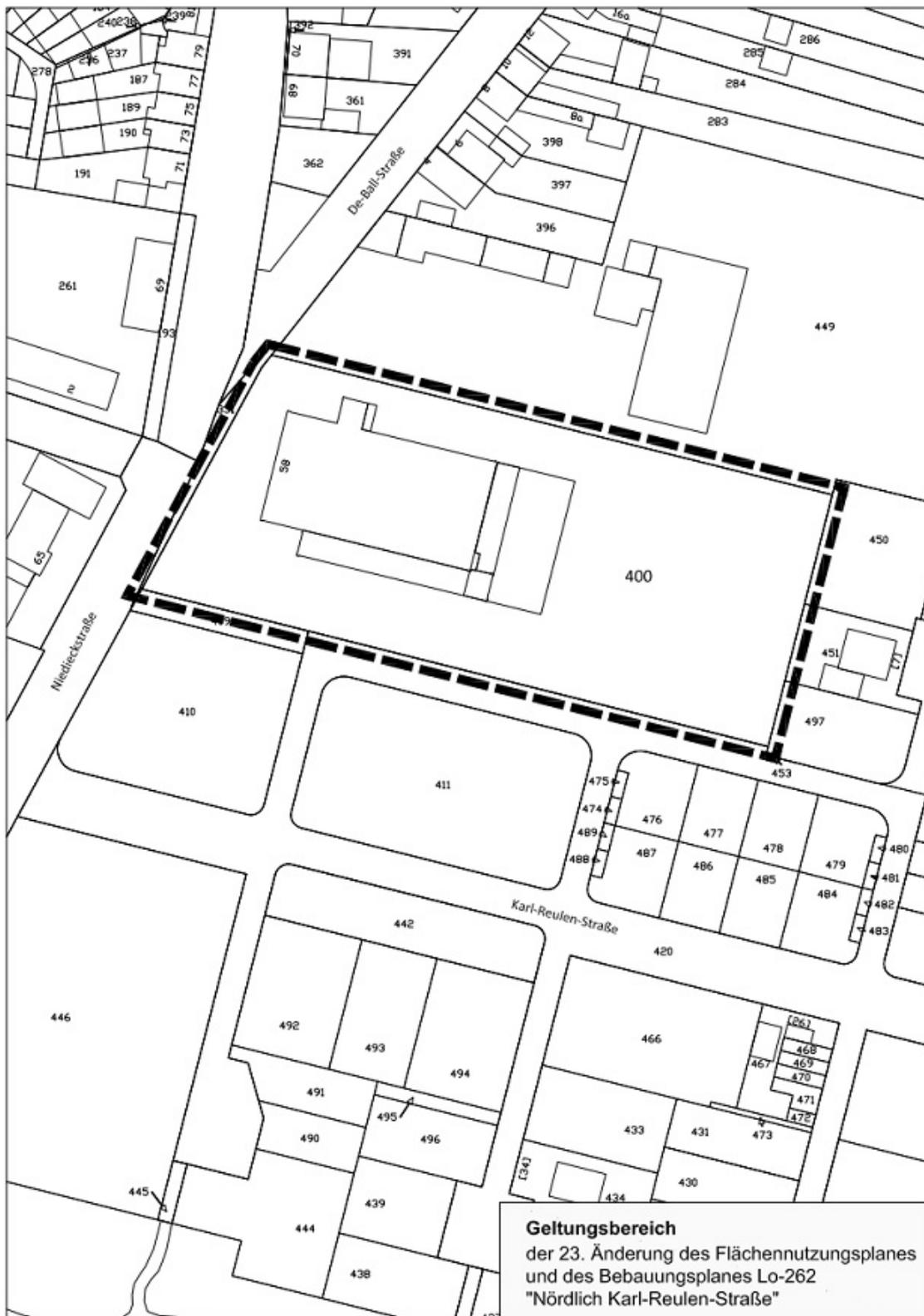
Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geschaffen, so dass die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan von Mischgebiet zu einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel und die Neuaufstel-

lung des Bebauungsplanes Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ erforderlich wird.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 10.02.2016

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2016 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 b) BauGB dient der Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen zur räumlichen Steuerung im Gemeindegebiet. Entsprechend ist es Ziel der Planung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nur in den dargestellten Vorrangflächen zulässig ist. Außerhalb der Vorrangflächen sind Windenergieanlagen aufgrund der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB unzulässig.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden und zwar montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

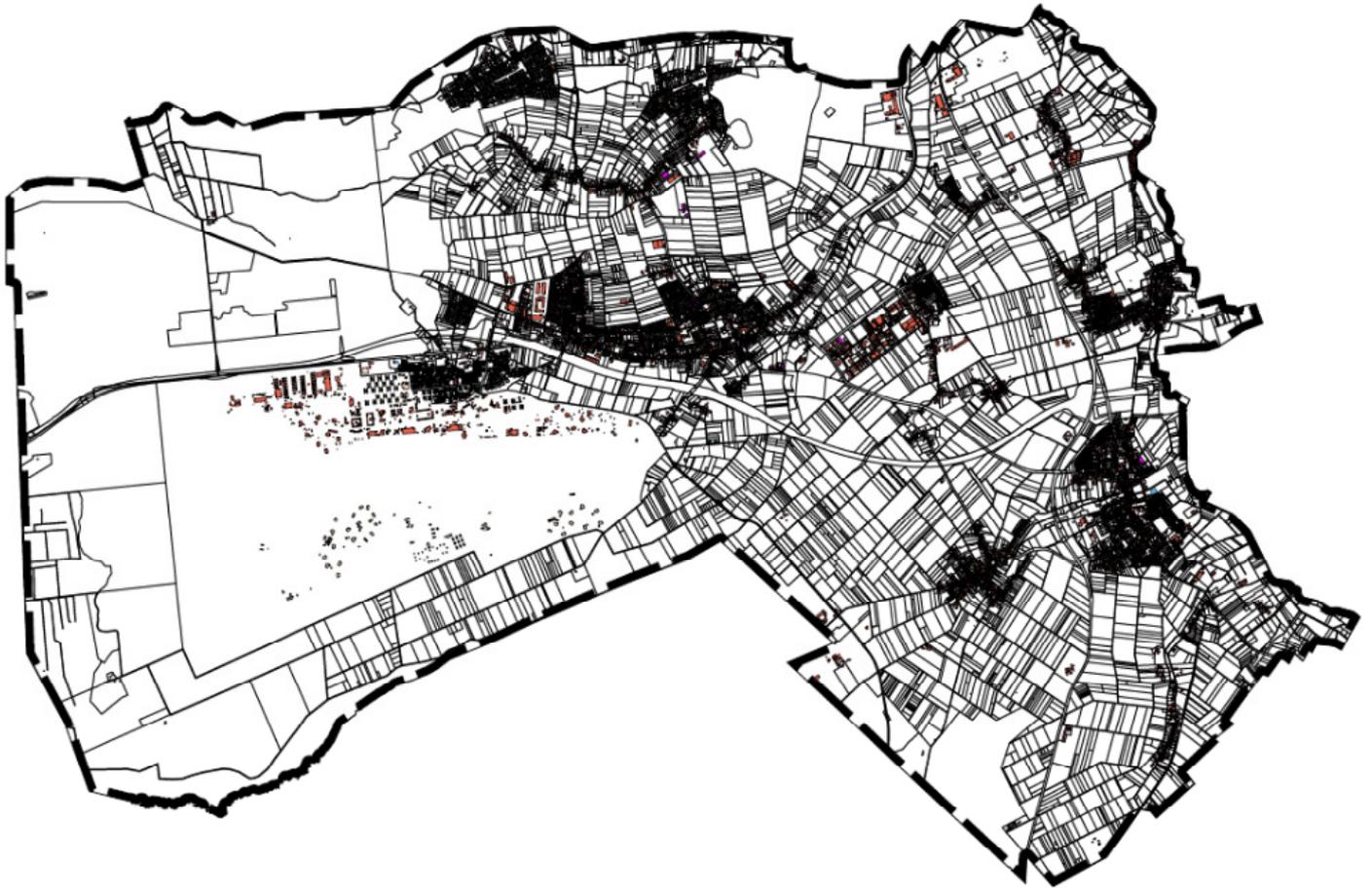
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Plangebietsabgrenzung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten und ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Niederkrüchten, den 17.02.2016

Der Bürgermeister
Gez. Wassong



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 145

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“ sowie über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2016 gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Aufstellung der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“ beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Zeit vom **29.02.2016** bis einschließlich **30.03.2016** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:
Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis

17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 03.02.2016

Der Bürgermeister
gez. Wassong



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 146

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz -LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn Daniel Zeisbrich
Friedrichstraße 99
47918 Tönisvorst

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **10.11.2015**, Kassenzeichen **01027412.5/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Bescheide können während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

11 Widmung von Straßen und Wegen gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW

12 Mitteilungen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 3/S. 13

Nichtöffentliche Sitzung

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 147

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 11. Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 25.02.2016, 18.00 Uhr im Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
- 6.1 Anregung der Republikaner NRW vom 21.01.2016 „Erlass eines Burka- und Nikabverbotes für alle öffentlichen Räume und Plätze“
- 6.2 Beschwerden nach § 24 Go-NRW betreffend der Erhöhungen der Realsteuerhebesätze gem. Satzung vom 18.12.2015 der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer.
- 6.3 Beschwerden zum Entwurf der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 3 GO-NRW hier: bis zum 08.01.2016 eingegangene Beschwerden gem. § 24 GO-NRW für das Haushaltsjahr 2016.
- 7 Benennung eines sachkundigen Einwohners und seines Stellvertreters für den Planungsausschuss
- 8 Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)
- 9 Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung
- 10 Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2016

13. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung

14. Abberufung eines Rechnungsprüfers 36/2016

15. Beteiligungsangelegenheiten hier: NEW Tönisvorst GmbH - Erhöhung des Stammkapitals 22/2016

16. Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 3/S. 13

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 148

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Achtzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 03.02.2016

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 in seiner Sitzung am 02.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderungssatzung vom 27.11.2013, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife
zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	153,00 €
1.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	300,00 €
1.3	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	99,00 €
1.4	Zuschlag bei Erdbestattungen nach Ziffer 1.1, 1.2 oder 1.3 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	43,00 €
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	175,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	504,00 €
2.3	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	515,00 €
2.4	Zuschlag bei Erdbestattungen nach Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	43,00 €
3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	138,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	180,00 €
3.3	Zuschlag bei Urnenbeisetzungen nach Ziffer 3.1 oder 3.2 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	39,00 €
4	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten	
4.1	Umbetten (Aus- und Einbetten)	
4.1.1	eines Verstorbenen	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.448,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.656,00 €
4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	848,00 €
4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.024,00 €
4.1.3	einer Urne	201,00 €
4.2	Ausbetten zur Überführung	
4.2.1	eines Verstorbenen	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	962,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.160,00 €
4.2.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	570,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	746,00 €
4.2.3	einer Urne	158,00 €
4.3	Einbetten nach einer Überführung	
4.3.1	eines Verstorbenen	351,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	246,00 €
4.3.3	einer Urne	120,00 €

5	Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	243,00 €
6	Gebühren für unvorhersehbare Arbeiten im Zusammenhang mit einer gebührenrelevanten Leistung werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet	
7	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten	
7.1	Einrichten und Pflege von Grabstätten	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.2	Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.3	Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.4	Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.5	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	28,00 €
7.2	Pflege zurückgegebener Grabstätten	
7.2.1	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	59,00 €
7.2.2	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	25,00 €
7.3	Abräumen von Grabmalen	
7.3.1	Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten	88,00 €
7.3.2	Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg)	186,00 €
7.3.3	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg)	220,00 €
7.3.4	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m ² , durchschnittlich 1,0 t)	347,00 €
7.3.5	Abräumen von Abdeckplatten von Urnenwahlgrabstätten	111,00 €
7.3.6	Abräumen von Einfassungen	135,00 €
8	Reihengrabstätten	
8.1.1	Überlassung einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	46,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	46,00 €
8.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	46,00 €
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	46,00 €
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	46,00 €
9	Wahlgrabstätten	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	47,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	46,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	47,00 €
9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urnen für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	47,00 €
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr	50 %
11	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	47,00 €

11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	78,00 €
11.3	Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	75,00 €
12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
12.1	Benutzung der Leichenzellen	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	37,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	37,00 €
12.1.3	Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	254,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	
12.2.1	Benutzung der Trauerhallen	137,00 €
12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	45,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	108,00 €
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	20,00 €
14	Verwaltungsgebühren	
14.1	Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)	
14.1.1	Erlaubnis zur Errichtung	41,00 €
14.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	41,00 €
14.2	Ausstellen von Berechtigungsausweisen	
14.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	26,00 €
14.2.2	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	17,00 €
14.2.3	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben	gebührenfrei
14.3	Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten	
14.3.1	Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten	26,00 €
14.3.2	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes	33,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 02.02.2016 beschlossene Achtzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 03.02.2016

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 148

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebührenbescheid 15.011435.01 vom 02.02.2016 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.02.16

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 152

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebührenbescheid 15.011414.01 vom 02.02.2016 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.02.16

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 152

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Vittorio Giunta, zuletzt wohnhaft 41334 Nettetal, Hochstr. 21, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.02.2016 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.02.16

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 152

Bekanntmachung der Stadt Willich

Abstimmungsbekanntmachung

Am 24.02.2016 findet der Bürgerentscheid

„Sollen die 20 Kugelhorn-Bäume auf dem Willicher Marktplatz am jetzigen Standort erhalten bleiben und nur dann gefällt werden, wenn Sie krank sind?“

statt.

Die Stimmabgabe zu diesem vom Rat der Stadt Willich am 24.02.2016 terminierten Bürgerentscheid erfolgt **ausschließlich** per Briefabstimmung.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Über die zur Abstimmung sehende Frage

„Sollen die 20 Kugelhorn-Bäume auf dem Willicher Marktplatz am jetzigen Standort erhalten bleiben und nur dann gefällt werden, wenn sie krank sind?“

kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

Wer abstimmen will, muss bei der Stadt Willich (Abstimmungsbüro) die Briefabstimmungsunterlagen beantragen (siehe Abstimmungsbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Stimmbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass dort spätestens am Abstimmungstag bis 16 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Stimmbrief auch in der Dienststelle (Abstimmungsbüro) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Willich wird ein Briefabstimmungsvorstand gebildet. Der Briefabstimmungsvorstand tritt am Abstimmungstag um 16 Uhr im Ratssaal (Schloss Neersen), Hauptstr. 6, 47877 Willich, zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann das Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Absatz 1 KWahlG NRW)

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist

strafbar (§107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Willich, 11.01.2016

Der Bürgermeister
- als Abstimmungsleiter -
Gez.
J. Heyes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 153

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Freitag, dem 18. März 2016, 20.00 Uhr**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschriften über die Genossenschaftsversammlungen vom 6. März 2015
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2014/2015
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis 31. März 2017
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017
10. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der

Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Niederkrüchten-Elmpt, den 15. Februar 2016

gez.: Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 153

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2016/2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2016/2017 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. bis 4. März sowie vom 7. bis 9. März 2016 in der Geschäftsstelle Alter Kirchweg 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 18. März 2016 stattfindet.

Elmpt, den 15. Februar 2016

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 154

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Waldniel

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel in der Gemeinde Schwalm- tal

Bekanntmachung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagd-

bezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem 29. März 2016,
um 20.00 Uhr in der Gaststätte
Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35,
41366 Schwalmatal-Waldniel**

Zu der diesjährigen Versammlung wird ein Imbiss gereicht. Zur Planung bittet die Genossenschaft um **Anmeldung** bis zum **15.03.2016** unter der Rufnummer **02163/946104** oder eMail **toni.pascher@gemeinde-schwalmatal.de**

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 31.03.2015
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2015/2016
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Neuwahlen a) Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes und seines Vertreters b) Wahl der Beisitzer und deren Vertreter c) Wahl des Schriftführers und Kassierers d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2016/2017
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2016/2017
8. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmatal, den 10.02.2016

gez. Nooten
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 154

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Neersen, den 10.02.2016

Jagdgenossenschaft Neersen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.02.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Dienstag, den 12. April 2016 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenverwalters über die Haushaltsrechnung 2015
4. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung 2015
5. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2015
6. Entlastung des Kassenverwalters
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes 2016
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Hinweis:

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung und Zu- oder Abgänge von Flächen dem Kassenverwalter mitzuteilen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Kassenwart, Herrn André Herrmann.

mobil: (01 52) 33 56 21 57 oder per E-mail: info@andre-herrmann-immobilien.de

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Neersen, den 10.02.2016

Jagdgenossenschaft Neersen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2016 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

11. März 2015 - 12. April 2016

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsbüro Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Dienstag, den 12. April 2016 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen, statt findet.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 156

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2016/2017 (01. April 2016 – 31. März 2017)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2016/2017 liegen in der Zeit vom 14. März – 28. März 2016 zur Einsichtnahme bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplanes können Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand gerichtet oder mündlich bei der Schriftführerin zur Niederschrift erklärt werden. Über Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, zu welcher nachfolgend eingeladen wird.

2. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 06. April 2016, 20.00 Uhr

in das Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 25.03.2015
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2016/2017
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2015/2016
4. Kassenprüfungsbericht 2015/2016
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2015/2016
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2016/2017
7. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre

landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Viersen- Süchteln, den 13.01.2016

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. August Dammer
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 157

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich Nr. VI

Bekanntmachung - Einladung

Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. VI der Jagdgenossenschaft Willich werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung

am Donnerstag, den 10. März 2016 um 20:00 Uhr in der Gaststätte „En de Hött“, Markt 12 in 47877 Willich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung der Parzelle VI der gemeinschaftlichen Jagdgenossenschaften Willich ab 01.04.2016 für neun Jahre
3. Verschiedenes

Willich, den 11.02.2016

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
Hans-Gottfried Weyers

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 157

Einwohner am 30. November 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2014)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.670	7.670	8.000
Gemeinde Grefrath	14.889	7.334	7.555
Stadt Kempen	35.067	17.061	18.006
Stadt Nettetal	42.242	20.932	21.310
Gemeinde Niederkrüchten	15.098	7.463	7.635
Gemeinde Schwalmthal	19.076	9.380	9.696
Stadt Tönisvorst	29.270	14.318	14.952
Stadt Viersen	76.235	36.962	39.273
Stadt Willich	50.716	24.839	25.877
Kreis Viersen	298.263	145.959	152.304

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 158

Einwohner am 31. Dezember 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2014)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.682	7.680	8.002
Gemeinde Grefrath	14.893	7.336	7.557
Stadt Kempen	34.871	16.933	17.938
Stadt Nettetal	42.366	21.052	21.314
Gemeinde Niederkrüchten	15.199	7.520	7.679
Gemeinde Schwalmthal	19.140	9.423	9.717
Stadt Tönisvorst	29.276	14.319	14.957
Stadt Viersen	76.088	36.871	39.217
Stadt Willich	50.729	24.859	25.870
Kreis Viersen	298.244	145.993	152.251

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 158

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
